

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>52. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 09.07.2025</p>	<p>Nummer 17</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
60	Korrektur der Bekanntmachung Rechtswirksamkeit der 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzburg im Stadtteil SZ-Ringelheim	143
61	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 161, 1. Änderung für Salzburg-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“	146
62	Rechtswirksamkeit der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzburg im Stadtteil SZ-Lebenstedt	149
63	Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	151
64	Öffentliche Zustellungen*	151
65	Öffentliche Zustellungen*	153
66	Öffentliche Zustellungen*	154
67	Öffentliche Zustellungen*	156

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

60

In der im Amtsblatt Nummer 15 vom 11.06.2025 veröffentlichten Bekanntmachung, über die Rechtswirksamkeit der 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter (amtliche Bekanntmachung Nr. 50, S. 121), erfolgte in der Überschrift eine falsche Angabe des Stadtteils. Anstelle des korrekten Stadtteils SZ-Ringelheim lautete der Stadtteil in der Überschrift SZ-Thiede. Mit dieser Korrektur wird dem abgeholfen.

Korrektur der Bekanntmachung

Rechtswirksamkeit der 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Ringelheim

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 22.05.2024 beschlossene 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: ArL-BS 21101-102000-099/964 vom 28.04.2025 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

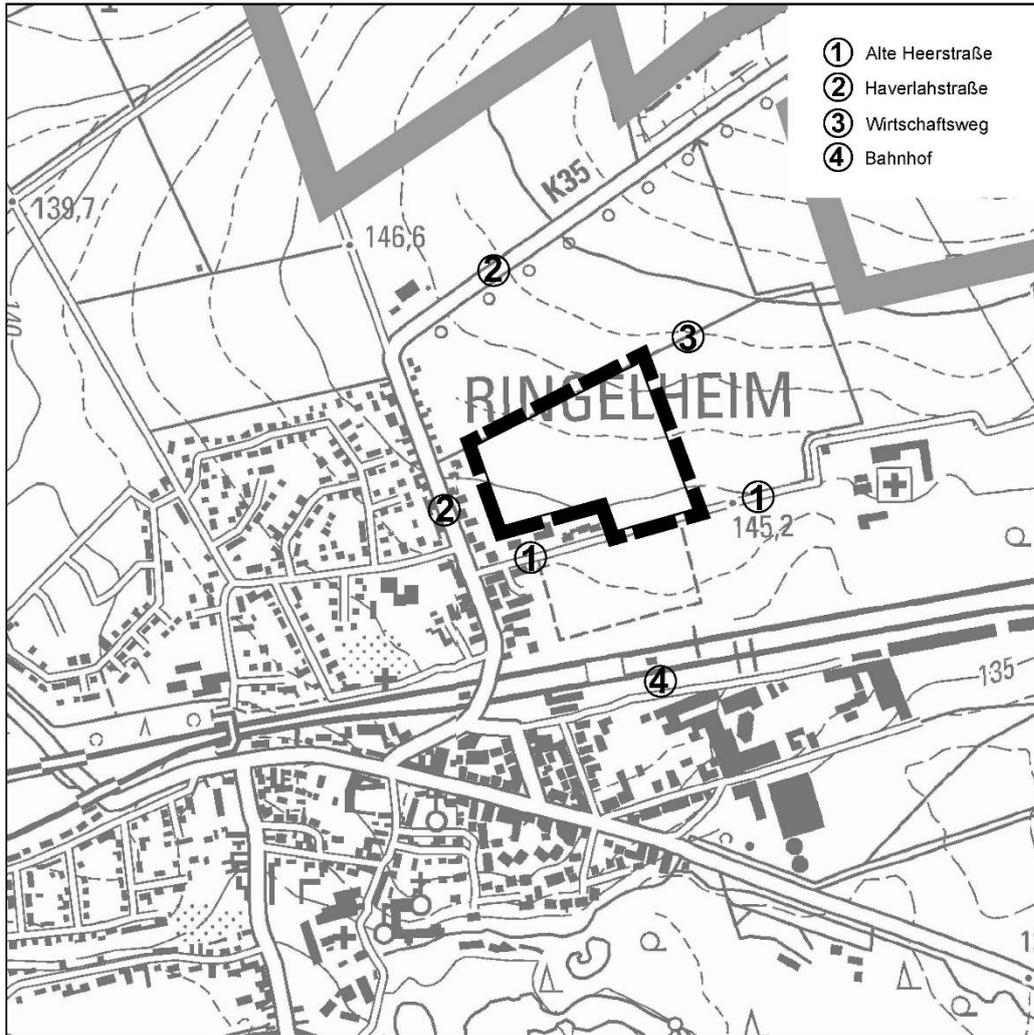
Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 19.06.2025

Gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für
SZ-Ringelheim**



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

99. Änderung N.N. des
Flächennutzungsplans für SZ-Ringelheim

61

Bekanntmachung**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 161, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 01.04.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der von seinem Geltungsbereich überdeckte Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Leb 161 für Salzgitter-Lebenstedt „Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße“ wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet wird im Osten durch den Banater Weg, im Süden durch die Gesemannstraße, im Westen durch das Grundstück Kattowitzer Straße 248 und im Norden durch die Neißestraße begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 13.06.2025

gez. Klingebiel

.....

Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Leb 161, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt
"Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 161, 1. Änderung für
Salzgitter-Lebenstedt
"Zentraler Versorgungsbereich Gesemannstraße"

62

**Rechtswirksamkeit der 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Lebenstedt**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 01.04.2025 beschlossene 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: ArL-BS 21101-102000-102/943 vom 05.06.2025 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet wird im Osten durch den Banater Weg, im Süden durch die Gesemannstraße, im Westen durch die Kattowitzer Straße und im Norden durch die Weißstraße begrenzt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 19. Juni 2025

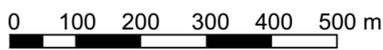
gez. Klingebiel

.....

Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
102. Änderung N.N. des Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Lebenstedt



Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

-Übersichtsplan-
102. Änderung N.N. des
Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Lebenstedt

63**Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Die Stadt Salzgitter hat mit Wirkung zum 01.07.2025 Herrn Jens Soyk zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk SZ-10709 bestellt.

Die Bestellung erfolgt auf Grundlage der §§ 8 und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26.11. 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der Handwerksordnung vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106). Die Bestellung ist per Gesetz auf sieben Jahre befristet und endet zum 30.06.2032.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Sicherheit, Recht und Ordnung
Fachgebiet Öffentliche Sicherheit und Gewerbe

Gez. Bonse

64

65

66

67

